



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 17. Dezember 2025

GR Nr. 2025/613

Elektrizitätswerk, Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), Totalrevision; Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele, Teilrevision; Abschreibung einer Motion

1. Ausgangslage und Zweck der Vorlage

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) betreibt in der Stadt Zürich und in Teilen des Kantons Graubünden das Verteilnetz. Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit a Energiegesetz (EnG, SR 730.0) ist das ewz als Netzbetreiberin verpflichtet, die in seinem Netzgebiet angebotene Elektrizität aus erneuerbaren und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) abzunehmen und angemessen zu vergüten. Gemäss Art. 15 Abs. 3 lit. a EnG gilt, dass wenn sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen können, sich bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien diese nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie und für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten WKK nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung richtet.

Gestützt auf diese bundesrechtlichen Vorgaben erliess der Gemeinderat am 17. Dezember 2014 den Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) (nachfolgend: Tarif EEA, GR Nr. 2014/218, AS 732.312). Der Tarif EEA regelt die Rücklieferung von Energie aus elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das ewz, die entsprechende Vergütung der Energie durch das ewz (vgl. Art. 1 Abs. 1 Tarif EEA) und gilt für die Rücklieferung von erneuerbarer oder fossiler Energie, zu deren Abnahme das ewz als Verteilnetzbetreiber in der Stadt Zürich verpflichtet ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 Tarif EEA). Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Tarif EEA publiziert der Stadtrat die Vergütung für Wirkenergie gemäss den jeweils geltenden Empfehlungen des Bundesamts für Energie (BFE) in der Amtlichen Sammlung (AS) (vgl. Vergütung Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich [ewz], AS 732.310, nachfolgend: Vergütung Tarif EEA).

Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) angenommen (AS 2024 679, BBl 2021 1666). Aufgrund dessen traten bzw. treten gestaffelt jeweils auf den 1. Januar 2025 und den 1. Januar 2026 umfassende Änderungen des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) in Kraft (vgl. AS 2024 679, S. 35, Ergebnis der Volksabstimmung und Inkraftsetzung, Ziffer 2). Die regulatorischen Anpassungen sind teilweise grundlegend und betreffen diverse Aspekte der Aufgaben, welche das ewz als Verteilnetzbetreiber in der Stadt und in Teilen des Kantons Graubünden wahrnimmt. Als Teil der Änderungen des Energiegesetzes tritt per 1. Januar 2026 eine angepasste Regelung zur Abnahme- und Vergütungspflicht in Art. 15 EnG in Kraft (vgl. AS 2024 679, S. 35, Ergebnis der Volksabstimmung und Inkraftsetzung, Ziffer 2, nachfolgend zitiert: nEnG).



Aufgrund der neuen bundesrechtlichen Regelung sind einerseits Anpassungen am Tarif EEA erforderlich. Der Tarif EEA soll deshalb totalrevidiert werden neu: Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE). In der VVRE sollen die Vergütungen für Elektrizität aus Anlagen für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen) und WKK, die in das Verteilnetz des ewz eingespeist wird, sowie die Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen festgelegt werden. Gleichzeitig kann die Vergütung Tarif EEA aufgehoben werden, da die Vergütungen neu abschliessend in der VVRE geregelt werden (vgl. Kapitel 2 und 3). Andererseits sind Anpassungen an der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL) (AS 732.360) erforderlich, mit welchen eine Förderung von Solarstrom erfolgen soll (vgl. Kapitel 4).

2. Totalrevision Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.312)

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen des totalrevidierten Tarifs EEA (neu VVRE) erläutert.

Titel

Der Titel ist an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen (vgl. nachfolgende Ausführungen).

Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE)
--

A. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 – Gegenstand und Geltungsbereich

Vorbemerkungen: Gemäss Art. 15 Abs. 1 nEnG wird für die allgemeine Abnahme- und Vergütungspflicht von rückgelieferter Elektrizität nicht mehr zwischen erneuerbarer und fossiler Energie differenziert. Eine Differenzierung findet erst im Rahmen der Vergütung statt (vgl. Art. 15 Abs. 1^{bis} Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien, Abs. 1^{ter} Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Abs. 1^{quater} Vergütung für erneuerbares Gas). In Art. 15 Abs. 1 nEnG wird lediglich erwähnt, dass Netzbetreiber die ihnen angebotene Elektrizität (und das ihnen angebotene erneuerbare Gas) in ihrem Netzgebiet abzunehmen haben. Überdies ist ein schweizweit harmonisierter Preis zu vergüten, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können.

Zu Abs. 1: Im Verteilnetzgebiet der Stadt kommen lediglich Vergütungen für Elektrizität aus Energieerzeugungsanlagen und aus WKK zum Tragen, da das ewz das Gasnetz nicht betreibt. Sodann soll erneuerbare oder fossile Energie durch Elektrizität aus Energieerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ersetzt werden. Wobei unter den Begriff Energieerzeugungsanlagen momentan Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen fallen. Es ist nicht auszuschliessen, dass weitere Energieerzeugungsanlage-Technologien folgen. Entgegen der bundesgesetzlichen Regelung, die von «Elektrizität aus erneuerbaren Energien» spricht (vgl. Art. 15 Abs. 1^{bis} nEnG), wird in der VVRE der Begriff «Elektrizität aus *Anlagen* für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen)» verwendet. Damit kann eine gewisse Einheitlichkeit



der Begriffe erreicht werden, da auch bei der Elektrizität aus WKK von *Anlagen* gesprochen wird. Die bisherige Abkürzung EEA für elektrische Energieerzeugungsanlagen wird künftig für Energieerzeugungsanlagen gemäss VVRE übernommen.

In Abs. 2 wird geregelt, dass die Verordnung nicht zur Anwendung gelangt, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Anlage die Abnahme der Elektrizität vertraglich vereinbart wurde. Unter diesen Tatbestand fallen gegenwärtig Vereinbarungen für die Übernahme der Energie gemäss Ziffer 1.2.2 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (EAR, AS 732.210) und Vereinbarungen im Rahmen der Solarstrombörse (vgl. Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 2605/1995). Ein Recht auf eine vertragliche Regelung besteht nicht.

Art. 1 – Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität aus Anlagen für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen gemäss Art. 15 Energiegesetz.

² Sie kommt nicht zur Anwendung, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Anlage die Abnahme der Elektrizität vertraglich vereinbart ist.

B. Vergütungen

Art. 2 – Vergütungsansätze

Vorbemerkungen: Der Bundesgesetzgeber hat für den Fall, dass keine Einigung gelingt (vgl. Art. 15 Abs. 1 nEnG), einen Paradigmenwechsel vollzogen. Neu ist vorgesehen, dass sich die Vergütungshöhen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus WKK am vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung orientieren (vgl. Art. 15 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} nEnG). Damit werden gegenüber dem bisher geltenden Recht schweizweit einheitliche Bedingungen für die Vergütungen geschaffen. In der Stadt Zürich soll der vierteljährlich gemittelte Marktpreis jedoch nicht zur Anwendung kommen. Für die Produzentinnen und Produzenten im ewz-Versorgungsgebiet soll vielmehr die Rückliefervergütung unverändert und in gleicher Höhe als fixer Betrag ausgerichtet werden.

In Art. 2 VVRE werden die Vergütungsansätze für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus Energieerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen festgelegt.

Die Vergütungsansätze sind fixe Beträge pro kWh für die Rücklieferung von Elektrizität aus EEA und WKK. Es wird dabei wie anhin zwischen den zwei Zeiträumen Hochtarif und Niedertarif unterschieden. Der Hochtarif gilt während der Tageszeiten mit hoher Stromnachfrage und die Vergütung ist höher, während der Niedertarif während der Nacht- oder Schwachlastzeiten gilt und tiefer ist.



Art. 2 – Vergütungsansätze

Die Vergütungsansätze für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus Energieerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen werden wie folgt festgelegt:

- a. Hochtarif (Mo–Sa, 06.00–22.00 Uhr): 8,5 Rp./kWh;
- b. Niedertarif (übrige Zeit): 4,45 Rp./kWh.

Art. 3 – Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen

Vorbemerkungen: Das ewz als Netzbetreiber war bereits vor dem Mantelerlass gemäss Art. 12 Abs. 3 Energieverordnung (EnV, SR 730.01; vgl. AS 2023 762, Inkrafttreten per 1. Januar 2024) verpflichtet, die Energie für Elektrizitätserzeugungsanlagen, deren Installation nicht der Bewilligungspflicht nach Art. 6 Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV, SR 734.27) unterliegen und die nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Art. 8a Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) (Smart Meter) ausgestattet sind, abzunehmen und zu vergüten. Solche Anlagen werden in der VVRE als «steckbare Energieerzeugungsanlagen» bezeichnet und besitzen insbesondere die Eigenschaft, über einen elektrischen Stecker in eine normale Wandsteckdose des Gebäudes eingesteckt werden zu können (ähnlich wie ein Haushaltsgerät).

Gemäss Art. 12 Abs. 3 EnV kann der Netzbetreiber abweichend von Art. 11 EnV und Art. 12 Abs. 1 und 2 EnV für solche Anlagen eine angemessene jährliche Pauschale für die Vergütung der eingespeisten Elektrizität vorsehen, bis die Anlagen mit einem Smart Meter ausgestattet sind und die tatsächliche Energieeinspeisung gemessen und vergütet werden kann. Da solche Anlagen in erster Linie dem Eigenverbrauch der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dienen, ist die Menge der eingespeisten Elektrizität aus solchen Anlagen gering im Verhältnis zum Mehraufwand, den die Installation eines intelligenten Messsystems abweichend vom geplanten Rollout verursachen würde. Sobald im Rahmen des ordentlichen, geplanten Smart Meter Rollouts Smart Meter installiert sind, erfolgt die Vergütung gemäss der gemessenen, effektiv eingespeisten Energie nach den Vorgaben von Art. 2 VVRE.

In Art. 3 Abs. 1 VVRE wird in Übereinstimmung mit der Regelung in Art. 12 Abs. 3 EnV festgelegt, für welche Arten von steckbaren EEA, Pauschalen als Vergütung ausgerichtet werden. Momentan sind dies ausschliesslich steckbare Photovoltaikanlagen. In Zukunft sind jedoch auch steckbare Windkraftanlagen möglich. Deshalb soll der Artikel technologieneutral ausgestaltet werden.

In Art. 3 Abs. 2 VVRE wird die Höhe der Pauschalen festgelegt. Da auf dem Markt Anlagen verschiedenster Grössen erhältlich sind, soll für die pauschale Vergütung zwischen Anlagen bis 450 Watt (ein Modul) und Anlagen bis maximal 600 Watt (zwei Module) unterschieden werden. Netzgebundene PV-Anlagen mit einer AC-Nennleistung grösser 600 Watt dürfen nicht an Endstromkreisen angeschlossen werden. Sie unterliegen der Installations- und Bewilligungspflicht nach der NIV; und müssen über eine separate Absicherung fest angeschlossen werden (Niederspannungs-Installations-Norm, Kap. 7.12). Für Anlagen die grösser als 600 Watt sind, kommt die Regelung betreffend die pauschale Vergütung gemäss Art. 12 Abs. 3 EnV daher nicht zur Anwendung. Für solche Anlagen gilt die Vergütung nach Art. 2 VVRE.



Da die Grundlast pro Haushalt stark variiert und die tatsächliche Höhe der Rückspeisung nicht gemessen werden kann, wird als Annahme für die Bemessung der Pauschale ein Eigenverbrauch von 50 Prozent zugrunde gelegt. Dies entspricht einem realistischen Durchschnittswert.

Die Pauschalen wurden wie folgt berechnet:

- Anlagen bis zu 450 Watt (entspricht 0,45 kW)
 $0,45 \text{ kW} \times 950 \text{ Volllaststunden} = 427,5 \text{ kWh}$ Jahresproduktion, davon 50 Prozent Eigenverbrauch ergibt eine erwartete Rückspeisung ins Netz von 213,75 kWh. Mit dem aktuellen Tarif EEA von 8,5 Rp./kWh im Hochtarif (Montag bis Samstag) und 4,45 Rp./kWh in Niedertarif (Sonntag) und einem Durchschnitt von 7,92 Rp./kWh $([6 \times 8,5 + 1 \times 4,45] / 7)$ ergibt dies eine geschätzte Rückvergütung von Fr. 16.93, aufgerundet Fr. 17.–.
- Anlagen mehr als 450 Watt bis zu 600 Watt (entspricht 0,6 kW)
 $0,6 \text{ kW} \times 950 \text{ Volllaststunden} = 570 \text{ kWh}$ Jahresproduktion, davon 50 Prozent Eigenverbrauch ergibt eine erwartete Rückspeisung ins Netz von 285 kWh. Mit dem aktuellen Tarif EEA von 8,5 Rp./kWh im Hochtarif und 4,45 Rp./kWh in Niedertarif und einem Durchschnitt von 7,92 Rp./kWh $([6 \times 8,5 + 1 \times 4,45] / 7)$ ergibt dies eine geschätzte Rückvergütung von Fr. 22.57, aufgerundet Fr. 23.–.

Art. 3 – Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen

¹ Die Vergütung wird als Pauschale festgelegt für Energieerzeugungsanlagen, die:

- a. nicht der Bewilligungspflicht gemäss Art. 6 Niederspannungs-Installationsverordnung unterliegen; und
- b. über kein intelligentes Messsystem gemäss Art. 8a Stromversorgungsverordnung verfügen (steckbare Energieerzeugungsanlagen).

² Die Pauschalen betragen für Leistungen von:

- a. bis zu 450 Watt: Fr. 17.–;
- b. mehr als 450 Watt bis zu 600 Watt: Fr. 23.–.

Art. 4 – Ablesung und Abrechnung

Die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität setzt eine periodische Ablesung und Abrechnung voraus. Die Abrechnung soll mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Heute erfolgen die Ablesung und Abrechnung der Energieerzeugung sowie der Energierücklieferung quartalsweise, in bestimmten Fällen auch monatlich. Mit der geplanten Anpassung werden die Ablesung und Abrechnung künftig für alle Anlagen gemäss Art. 2 VVRE einheitlich quartalsweise durchgeführt. Art. 4 Tarif EEA sieht heute noch vor, dass die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und Energierücklieferung dienen, zulasten der Betreiberin oder des Betreibers der EEA gehen. Diese Bestimmung ist nicht mehr erforderlich. Als es noch keine entsprechenden Messinstrumente gab, wurde jeweils ein separater Zähler für den Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung gesetzt. Mit Lastgangmessung laufen der Energiebezug und die Energierücklieferung über den gleichen Zähler, können aber separat ermittelt werden. Die produzierte Energie



wird je nach Anwendungsfall mit einem separaten intelligenten Messgerät erhoben, so etwa für die Vergütung von Herkunftsnachweisen via Pronovo oder für spezielle Konstrukte (z. B. Verkauf des Solarstroms vom eigenen Dach durch den Eigentümer einer Liegenschaft an die Mieterinnen). Die Kosten der Lieferung und Montage von Messinstrumenten werden künftig nicht mehr zulasten der Betreiberin oder des Betreibers der EEA gehen, da gemäss Art. 17a Abs. 3 StromVG je Messpunkt zwingend ein Messentgelt bezahlt werden muss, mit welchem sämtliche Messkosten abgegolten werden. Dazu führt die Stadt per 1. Januar 2026 einen Messtarif ein (vgl. Verordnung über den Tarif Messung [Messtarifverordnung, AS 732.337], GR Nr. 2025/131).

Bei steckbaren EEA gemäss Art. 3 VVRE ist keine Ablesung und Abrechnung möglich. Die Pauschalen werden rückwirkend für ein Jahr ausbezahlt (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b VVRE).

Art. 4 – Ablesung und Abrechnung

Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden mindestens einmal pro Jahr periodisch abgelesen und abgerechnet.

Art. 5 – Auszahlung

Zu Abs. 1 lit. a: Die Vergütungen sollen rückwirkend quartalsweise ausbezahlt werden. Da Rechnungen in der Regel innert 30 Tagen bezahlt werden müssen, soll auch das ewz 30 Tage Zeit haben, die Vergütungen auf dem Konto der Kundinnen und Kunden gutzuschreiben.

Zu Abs. 1 lit. b: Die Pauschalen sollen rückwirkend für ein Jahr ausbezahlt werden.

Zu Abs. 2: Die Vergütungsansätze und Pauschalen verstehen sich ausschliesslich Mehrwertsteuer.

Zu Abs. 3: Die Mehrwertsteuer wird im Rahmen der Auszahlung vom ewz gestützt auf den effektiven Betrag der Vergütung zum jeweils gültigen Satz zusätzlich ausbezahlt, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage mehrwertsteuerpflichtig ist.

Die Vergütungsansätze und Pauschalen werden in der VVRE betragsmässig festgelegt und damit in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht. Zusätzlich wird ewz sie kundenfreundlich aufbereitet und im Infoblatt «Vergütung Stromrücklieferung Stadt Zürich/Graubünden» auf der Webseite veröffentlichen.

Art. 5 – Auszahlung

¹ Die Vergütungen werden wie folgt ausgezahlt:

- a. bei Vergütungen nach Vergütungsansätzen: rückwirkend vierteljährlich innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum;
- b. bei Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen: rückwirkend für ein Jahr bis zum 31. März des Folgejahres.

² Die Vergütungsansätze und Pauschalen enthalten keine Mehrwertsteuer.

³ Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich ausbezahlt, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage gemäss Mehrwertsteuergesetz mehrwertsteuerpflichtig ist.



C. Schlussbestimmungen

Art. 6 – Aufhebung bisherigen Rechts

Der bisherige Tarif EEA ist aufzuheben.

Art. 6 – Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014 wird aufgehoben.

Art. 7 – Inkrafttreten

Eine reguläre Inkraftsetzung der VVRE durch den Stadtrat wäre aufgrund der erforderlichen Zeit für die Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die einzuhaltenden Fristen (Frist für ein fakultatives Referendum und Rechtsmittelfrist) frühestens ab Juli 2026 möglich. Die VVRE muss jedoch zusammen mit dem Inkrafttreten von Art. 15 nEnG (AS 2024 679, S. 35, Ergebnis der Volksabstimmung und Inkraftsetzung, Ziffer 2) per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden. Eine rückwirkende Inkraftsetzung eines Erlasses ist zulässig, wenn sie ausdrücklich angeordnet, zeitlich mässig und durch triftige Gründe gerechtfertigt ist; sie darf zudem keine stossende Rechtsungleichheit bewirken und keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, 8. Auflage, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 270). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Mit der Änderung des eidgenössischen Energiegesetzes per 1. Januar 2026 liegt ein triftiger Grund vor. Die Rückwirkung beträgt unter Beachtung Referendums- und Rekursfristen in etwa ein halbes Jahr und erweist sich damit als zeitlich mässig. Zudem wird mit der Regelung gemäss VVRE die bestehende Förderung in gleicher Höhe weitergeführt. Wird die Elektrizität in einer Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG, vgl. Kapitel 4) abgesetzt, profitieren die Betreiberschaften der Solaranlagen gegenüber dem geltenden Recht sogar von einer für sie höheren Vergütung. Die Rückwirkung von begünstigenden Erlassen wird als zulässig erachtet, da damit die Bedenken hinsichtlich des Vertrauensschutzes entfallen. Die Regelung der Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität und die Förderung von Solarstromanlagen gilt zudem für alle betreffenden Anlagen gleichermassen, sodass auch die Rechtsgleichheit gewahrt ist.

Art. 7 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.

3. Aufhebung Vergütung Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.310)

Die vom Stadtrat erlassene Vergütung Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) soll aufgehoben werden, da die entsprechenden Regelungen im Zuge der Teilrevision neu zusammengefasst in der VVRE abgebildet werden.



In diesem Zusammenhang gilt zu erwähnen, dass für EEA, die vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, gemäss der Übergangsbestimmungen in Art. 73 Abs. 4 lit. a EnG (früher geregelt in Art. 28a Abs. 1 aEnG) weiterhin die Bestimmungen der Mehrkostenfinanzierung (MKF) bis zum 31. Dezember 2035 gelten. Die Vergütung gemäss Richtlinie des BFE zur MKF vom 1. Februar 2023 ist garantiert. Für Wasserkraftanlagen läuft diese bis zum 31. Dezember 2035 und für alle übrigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2025. Spätestens nach dem 31. Dezember 2035 gilt gemäss Art. 73 Abs. 4 lit. a e contrario EnG auch für diese Anlagen der reguläre Tarif nach der VVRE. Die vom Bundesgesetzgeber geregelte minimale MKF von 15 Rp./kWh (vgl. Stadtratsbeschluss vom 19. August 2015, [STRB] Nr. 719/2015, AS 732.310) soll zukünftig nicht mehr im Erlass vorkommen, sondern lediglich auf dem Infoblatt «Vergütung Stromrücklieferung Stadt Zürich/Graubünden» aufgeführt werden.

4. Teilrevision Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL, AS 732.360)

Um den Hemmnissen im Solarzubau in der Stadt Zürich noch deutlicher entgegenzuwirken, soll ergänzend zur obengenannten Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität gemäss VVRE eine neue Förderung für Solarstrom eingeführt werden. Die neue Förderung soll ausschliesslich für den ins Verteilnetz eingespeiste Solarstrom gelten. Insofern ist Solarstrom, welcher nach Art. 16 nEnG im Eigenverbrauch und Art. 17 nEnG innerhalb eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch genutzt wird, von der Förderung ausgeschlossen. Ein daraus resultierender Stromüberschuss, der ins Verteilnetz eingespeist wird, ist hingegen von der Förderung erfasst. Ebenfalls von der Förderung erfasst ist die gesamte innerhalb einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) gemäss den am 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Art. 17d ff. Stromversorgungsgesetz (SR 734.7; AS 2024 679, BBl 2021 1666, nachfolgend zitiert: nStromVG) produzierte und über das Verteilnetz abgesetzte Solarstrom-Produktion. Mittels dieser Differenzierung der Förderberechtigung wird sichergestellt, dass die Vorgaben bezüglich Anrechenbarkeit des Solarstroms in der Grundversorgung gemäss Art. 15 Abs. 1 und 3 nEnG eingehalten werden können.

Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL, AS 732.360) regelt die Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen, die die Stadt als Verteilnetzbetreiberin erbringt. Sie umfasst gemäss Art. 2 Abs. 1 VGL strombezogene Energieberatung (lit. a), Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden (lit. b), Beiträge an Dritte (lit. c), Beiträge an stadteigene Unternehmen und Dienstleistungen (lit. d), Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (lit. e) und Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen (lit. f). Zudem fördert die Stadt seit dem 1. Januar 2021 Solarstrom aus bestehenden Anlagen der ewz-Solarstrombörse (Art. 2 Abs. 2 VGL; vgl. GR Nr. 2020/26). Die neue, vorstehend beschriebene Solarstromförderung kann gemäss den geltenden Bestimmungen in der VGL nicht über die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen finanziert werden. Es muss hierzu eine gesetzliche Grundlage in der VGL geschaffen werden.



Änderungen im Einzelnen

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen der Bestimmungen der VGL erläutert. Neue Bestimmungen werden mit der Abkürzung nVGL und die bisherigen mit der Abkürzung aVGL bezeichnet.

Art. 2 – Leistungen

Wie oben erwähnt, kann die neue Förderung nicht unter eine der bestehenden gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen gemäss Art. 2 VGL subsumiert werden. Art. 2 Abs. 2 VGL sieht jedoch bereits heute eine Förderung von Solarstrom vor, derzeit allerdings noch beschränkt auf bestehende Anlagen der ewz-Solarstrombörse. Mittels Streichung der Beschränkung soll erreicht werden, dass an der Förderung von Solarstrom aus bestehenden Anlagen der ewz-Solarstrombörse nichts geändert, aber gleichzeitig eine Grundlage für die neue Förderung gemäss nArt. 26a VGL geschaffen wird.

aVGL bisher	nVGL (Änderungen hervorgehoben)
Art. 2 – Leistungen ¹ Die Stadt bietet folgende gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen an: a. strombezogene Energieberatung; b. Rückvergütungen; c. Beiträge an Dritte; d. Beiträge an stadteigene Unternehmen und Dienst-abteilungen; e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten; f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmass-nahmen. ² Die Stadt fördert Solarstrom aus bestehenden Anlagen der ewz-Solarstrombörse.	Art. 2 – Leistungen Abs. 1 unverändert. ² Die Stadt fördert Solarstrom. aus bestehenden Anlagen der ewz-Solarstrombörse.

E. Förderung von Solarstrom

Der bestehende Gliederungstitel E. soll in Analogie zur Änderung in Art. 2 Abs. 2 nVGL angepasst werden. Die neue Förderung von Solarstrom im Verteilnetz soll im neuen Art. 26a nVGL aufgenommen und die bereits existierende Förderung von Solarstrom für bestehende Anlagen der ewz-Solarstrombörse im Art. 26 VGL unverändert beibehalten werden. Wird Solarstrom aus einer Anlage nach Art. 26 VGL gefördert, hat die Betreiberschaft keinen Anspruch auf eine Förderung nach Art. 26a nVGL, da mit dieser ein fixer Abnahmepreis auf vertraglicher Basis (vgl. dazu auch oben Art. 1 Abs. 2 VVRE) festgelegt wurde.

aVGL bisher	nVGL (Änderungen hervorgehoben)
E. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der ewz-Solarstrombörse	E. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der ewz-Solarstrombörse



10/13

Art. 26 – Bestehende Anlagen der ewz-Solarstrombörse

Die Marginalie des Artikels ist anzupassen, weil der Gliederungstitel E. angepasst wurde. Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

aVGL bisher	nVGL (Änderungen hervorgehoben)
Art. 26 – Höhe der Förderung ¹ Die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für die Herkunftsnachweise aus der ewz-Solarstrombörse und dem Referenzpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom wird bis zum Ablauf der einzelnen Verträge ausgeglichen. ² Der Stadtrat legt den massgebenden Referenzpreis basierend auf dem Marktpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom fest und passt ihn bei Bedarf an.	Art. 26 – Höhe der Förderung Bestehende Anlagen der ewz-Solarstrombörse Abs. 1 und 2 unverändert.

Art. 26a – Übrige Solarstromanlagen

In Art. 26a nVGL ist geregelt, dass bei den übrigen Solarstromanlagen, die nicht gemäss Art. 26 über die ewz-Solarstrombörse gefördert werden, die Betreiberschaft für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) eine fixe Vergütung von 2 Rp./kWh exklusive Mehrwertsteuer erhält. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Solarstrom ins Verteilnetz des ewz eingespeist wird (lit. a). Insofern ist Solarstrom, welcher nach Art. 16 nEnG im Eigenverbrauch und Art. 17 nEnG innerhalb eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch genutzt wird, von der Förderung ausgeschlossen (lit. b). Ein daraus resultierender Stromüberschuss, der ins Verteilnetz eingespeist wird, ist hingegen von der Förderung erfasst. Ebenfalls von der Förderung erfasst ist die gesamte innerhalb einer LEG produzierte und über das Verteilnetz abgesetzte Solarstrom-Produktion. Mittels dieser Differenzierung der Förderberechtigung wird sichergestellt, dass die Vorgaben bezüglich Anrechenbarkeit des Solarstroms in der Grundversorgung gemäss Art. 15 Abs. 1 und 3 nEnG eingehalten werden können.

aVGL bisher	nVGL (Änderungen hervorgehoben)
-	Art. 26a – Übrige Solarstromanlagen Für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus den übrigen Solarstromanlagen wird eine Förderung von 2 Rp./kWh ausbezahlt, wenn der Solarstrom: a. ins Verteilnetz eingespeist wird; und b. nicht im Eigenverbrauch gemäss Art. 16 und Art. 17 EnG genutzt wird.

Die Teilrevision der VGL soll zusammen mit der Totalrevision des Tarifs EEA per 1. Januar 2026 rückwirkend in Kraft treten. Zur Zulässigkeit der Rückwirkung begünstigender Erlasse wird auf die Erwägungen zu Art. 7 VVRE verwiesen.



5. Abschreibung der Motion GR Nr. 2022/440

Am 14. September 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dominik Waser (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und achtundzwanzig Mitunterzeichnende folgende dringliche Motion (GR Nr. 2022/440) ein, die dem Stadtrat am 16. November 2022 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen vorzulegen, welches die folgenden Kriterien bestmöglich erfüllt: 1. das Vergütungsmodell soll zur maximalen Ausnutzung der jeweiligen Dachflächen führen und 2. die Amortisation der PV-Anlagen über die erwartbare Lebensdauer ermöglichen. 3. Es sollen, wenn nötig, neue Vergütungswerkzeuge geschaffen werden.

Begründung:

EWZ vergütet heute ins Netz eingespeisten Solarstrom mit einem fixen Hoch- (8.5 Rp./kWh) und Niedertarif (4.45 Rp./kWh). Häufig reicht diese Vergütung nicht aus, als dass die Hauseigentümer:innen das ganze Hausdach oder die ganze Fassade mit PV-Modulen ausstatten. Sie decken oft nur einen Teil der verfügbaren Fläche und optimieren damit die Produktion vor allem auf den Eigenbedarf im Haus. Um die Energiewende voranzubringen, müssen aber möglichst alle Investitionswilligen die gesamte Dachfläche für die Stromproduktion nutzen. Dies gelingt nur, wenn die Vergütungen der EWZ entsprechende Anreize setzen.

Ein denkbare Modell wäre beispielsweise, dass grundsätzlich der vierteljährlich gemittelte Marktpreis vergütet wird. Allerdings würde ein Mindestpreis für Phasen mit sehr tiefen Marktpreisen festgelegt, um zu verhindern, dass die Amortisation der Anlage gefährdet wird. Eine weitere Option wäre die vollständige Vergütung der Gestehungskosten.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach Überweisung eine Vorlage (Art. 130 Abs. 1 GeschO GR). Entspricht der Stadtrat dem Begehren in anderer Form, hat er einen begründenden Bericht vorzulegen (Art. 131 Abs. 1 GeschO GR).

Mit STRB Nr. 1958/2024 vom 26. Juni 2024 ersuchte der Stadtrat den Gemeinderat, die am 16. November 2024 ablaufende Frist von zwei Jahren um zwölf Monate bis zum 16. November 2025 zu erstrecken. Mit Beschluss vom 21. August 2024 gewährte der Gemeinderat eine Fristverlängerung von sechs Monaten, bis zum 16. Mai 2025. Aufgrund der erst am 19. Februar 2025 veröffentlichten Verordnungen des Bundesrats zum StromVG und EnG ersuchte der Stadtrat mit STRB Nr. 979/2025 vom 2. April 2025 um eine zweite Fristerstreckung um sechs Monate bis zum 16. November 2025. Mit Beschluss vom am 16. April 2025 erstreckte der Gemeinderat die Frist um drei Monate bis zum 16. August 2025. Mit STRB Nr. 1921/2025 vom 25. Juni 2025 beantragte der Stadtrat beim Gemeinderat die Totalrevision des Tarifs EEA sowie die Abschreibung der Motion (GR Nr. 2025/254). Die Vorlage beinhaltete insbesondere die Übernahme und Einführung des neuen Vergütungsmodell des Bundes, wonach sich die Vergütungshöhen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) am vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung orientieren (vgl. Art. 15 nEnG). Gleichzeitig hätte eine Minimalvergütung zum Schutz vor sehr niedrigen Marktpreisen eingeführt werden sollen. In der Beratung der Sachkommission TED/DIB zum Geschäft hatte sich abgezeichnet, dass das Geschäft in dieser Form keine



12/13

Mehrheit finden würde. Kontrovers beurteilt wurden zum einen die Abkehr von einer fixen Vergütung für alle Anlagenbetreiber und Anlagenbetreiberinnen hin zu einem sich änderndem Marktpreis und der daraus resultierende tiefere Rückliefertarif im Vergleich zum heute gültigen Rückliefertarif von durchschnittlich 12,91 Rp./kWh (inklusive Herkunftsnachweis) und zum anderen die Delegation der Tariffestlegung an den Stadtrat. Aus diesen Gründen hat der Stadtrat die Weisung GR Nr. 2025/254 mit STRB Nr. 3858/2025 formell zurückgezogen. Damit wurden auch die vom Stadtrat mit STRB Nr. 1921/2025 unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats erlassenen Ausführungsbestimmungen (AB VVRE) hinfällig.

Begründung Abschreibung

Neu soll ein Vergütungsmodell zur Anwendung kommen, welches sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt: Einem fixen Rückliefertarif gemäss VVRE in heutiger Höhe (Hochtarif: 8,5 Rp./kWh, Niedertarif: 4,55 Rp./kWh), einer Vergütung des Herkunftsnachweises (3 Rp./kWh) sowie einer zusätzlichen Förderung für Solarstrom in Höhe von 2 Rp./kWh auf den ins Verteilnetz eingespeisten Solarstrom gestützt auf die VGL. Durch die Beibehaltung eines fixen Rückliefertarifs auf gegenwärtigem Niveau sollen Anreize geschaffen werden, die den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern sowie Investitionswilligen Planungssicherheit und damit Investitionssicherheit bieten.

Ergänzend zur Fortführung der fixen Vergütung wird das ewz ab dem 1. Januar 2026 mit dem neuen Marktangebot ewz.solarquartier die Errichtung von Lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) ermöglichen. Das ewz wird die Vernetzung von Produzenten und Verbrauchern übernehmen und die Bildung und den Betrieb der LEG sicherstellen. ewz.solarquartier trägt ebenfalls dazu bei, die Wirtschaftlichkeit und Planungssicherheit für Solarproduzentinnen und Solarproduzenten weiter zu optimieren. Produzierende erhalten durch den lokalen Verkauf von Solarstrom zusätzliche, stabile Erlöse und dadurch mehr Planbarkeit und Investitionssicherheit. Solaranlagen werden grösser dimensioniert und nicht aus finanziellen Aspekten auf Eigenverbrauch optimiert.

Mit vorliegender Totalrevision des Tarifs EEA, der Einführung der LEG als Marktangebot sowie der Teilrevision der VGL kommt der Stadtrat dem Anliegen gemäss Motion GR Nr. 2022/440 nach, weshalb diese abgeschrieben werden kann.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Totalrevision des Tarifs EEA bezweckt eine Anpassung an veränderte bundesrechtliche Regelungen für die Vergütung der Produktion von Energie aus Energieerzeugungsanlagen. Die Teilrevision der VGL ist notwendig, um ergänzend zur Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität eine neue Förderung für den Solarstrom einzuführen.

Die Anpassungen des Tarifs EEA und der VGL betreffen Produzentinnen und Produzenten von Energie. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sind daher nicht branchenübergreifend betroffen. Die Anpassungen des Tarifs EEA und der VGL führen zu keinen neuen Handlungspflichten. Die Totalrevision des Tarifs EEA und die Teilrevision der VGL bedürfen demnach keiner Regulierungsfolgeabschätzung.



13/13

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Der Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014 (AS 732.312) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 17. Dezember 2025) totalrevidiert.**
- 2 a. Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele vom 5. Oktober 2022 (AS 732.360) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 17. Dezember 2025) teilrevidiert.**
b. Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

- 3. Die Motion, GR Nr. 2022/440, von Dominik Waser (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und achtundzwanzig Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter